

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

**Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung
des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum
Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze**

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) und des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) sowie der Anpassung des sächsischen Landesrechts an die Staatsverträge. Daneben wurde den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) Rechnung getragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs dienen der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder sowie zur Veröffentlichung der Staatsverträge.

Aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sind Folgeänderungen im sächsischen Landesrecht erforderlich. Insbesondere ist das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (Artikel 3) materiell und redaktionell an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag anzupassen. Wesentliche Änderungen sind

- Anpassung des Geltungsbereichs an die Konzessionsvorschriften, die Regelungen zu den Pferdewetten und zu den Spielhallen
- Festlegung der Anzahl der Annahme-, Wettvermittlungs- und Verkaufsstellen im Freistaat Sachsen
- Regelung zum Mindestabstand zwischen Spielhallen
- Rechtsverordnungsermächtigungen
- Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden darüber hinaus die Erlaubnistatbestände für die Veranstaltungserlaubnis, die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und Sportwetten in Wettvermittlungsstellen, die Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittler sowie die glücksspielrechtliche Zustimmung zur gewerberechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle einheitlich gestaltet. Zur Deregulierung wurden Vorschriften zusammengefasst und Dopplungen mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag beseitigt. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Errichtung eines Sondervermögens aufgenommen.

Das Sächsische Spielbankengesetz (Artikel 4) wird redaktionell an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst, es erfolgen Klarstellungen sowie die vorgeschriebene Festlegung der Anzahl der Spielbanken. Es wird geregelt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank alternativ dem Freistaat Sachsen oder einem Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an dem ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, erteilt werden kann. Um einen tragfähigen Spielbankbetrieb gewährleisten zu können, wird eine Änderung der Spielbankabgabesätze vorgesehen. Weiterhin wird die Anzahl der spiefreien Tage in den Spielbanken um zwei reduziert. Dabei handelt es sich um die beiden Tage, die bisher nur im Freistaat Sachsen spiefrei sind.

Das Sächsische Gaststättengesetz (Artikel 5) wird an die Mindestsperrzeiten für Spielhallen (§ 26 Abs. 2 Erster GlüÄndStV) angepasst.

Das Nichtraucherschutzgesetz (Artikel 6) ist redaktionell zu ändern.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zwingenden Folgeänderungen bestehen keine Alternativen.

Ein Vergleich der Regelung zum Mindestabstand zwischen Spielhallen in den Ländern, die hierzu schon Regelungen getroffen haben, ergab Folgendes: Das Bremische Spielhallengesetz regelt einen Abstand von 250 Metern Luftlinie, das Spielhallengesetz Berlin einen Mindestabstand von 500 Metern. Im Entwurf des Hessischen Spielhallengesetzes ist ein Abstand von 300 Metern Luftlinie und im Entwurf des Spielhallengesetzes Schleswig Holstein ein Abstand von 300 Metern Luftlinie vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung des Abstandes von 150 Metern Luftlinie. Die Zulassung von Spielhallen in geringerem Abstand würde das Angebot an Spielsucht fördernden Spielgeräten im schnell erreichbaren Umfeld erhöhen und der Förderung des Spieltriebs Vorschub leisten.

D. Kosten

Zu den Kosten gibt es noch keine verlässliche Schätzung. Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren im ländereinheitlichen Verfahren, z. B. aus der Erteilung von Konzessionen für Sportwetten, die von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Wie hoch diese Einnahmen künftig sein werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Von den Einnahmen abgezogen werden die Kosten für den Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden, die ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen sind. Die Kosten für die Geschäftsstelle, den Fachbeirat und die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden werden wie bisher zwischen den Ländern ebenfalls nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Neu hinzukommen werden die Kosten für das Glücksspielkollegium, einschl. Geschäftsstelle, in dem die obersten Glücksspielbehörden der Länder vertreten sein werden. Die Kosten dafür sind noch nicht bekannt. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sämtliche entstehenden Kosten nicht durch die Einnahmen aus dem Bereich Glücksspiel gedeckt werden könnten.

Eine Minderung der Einnahmen der Freistaates Sachsen aus der Veranstaltung der Sportwetten ist nach Mitteilung des Staatsministeriums der Finanzen nicht auszuschließen. Ursache der möglichen Minderung kann die Einstellung des ODDSET-Angebotes nach einem Jahr bzw. die Konkurrenz durch die Konzessionäre sein.

Die Absenkung der Spielbankabgabe führt nicht zu Einnahmeausfällen, da sich der ausschüttungsfähige Gewinn für Abführungen der ausschließlich staatlichen Spielbanken an den Staatshaushalt durch die Absenkung erhöht. Die Gemeinden, in denen sich eine öffentliche Spielbank befindet, erhalten einen Anteil am Spielbankenabgabenaufkommen (§ 16 SächsSpielbG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankenabgabenaufkommen vom 31. März 2011). Der Gemeindeanteil wird sich infolge der Reduzierung der Spielbankabgabe für die drei Standortgemeinden Chemnitz, Dresden und Leipzig mindern.

E. Zuständiges Ressort

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gesetz
zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und
zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
sowie weiterer Gesetze
Vom

Artikel 1

Zustimmung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

- (1) Dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), der am 15. Dezember 2011 zwischen den unterzeichneten Ländern geschlossen wurde, wird zugestimmt.
- (2) Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

- (1) Dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV), der am 19. Januar 2012 von den in diesem Staatsvertrag genannten Ländern geschlossen wurde, wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Standortgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

18. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6
Spielhallen**

**§ 18a
Spielhallen**

(1) Die Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, schließt die Erlaubnis nach § 24 Erster GlüÄndStV ein. Vor der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung hat die hierfür zuständige Behörde die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde einzuholen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Erster GlüÄndStV vorliegen, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spielhallenbetreiber seine Pflichten nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 5 bis 7 Erster GlüÄndStV nicht erfüllen wird und er die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit aufweist.

(2) Die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde darf für höchstens fünfzehn Jahre erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist sind Verlängerungen möglich; § 24 Abs.2 Satz 1 Erster GlüÄndStV gilt entsprechend.

(3) Die Aufsicht über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen obliegt der Glücksspielaufsichtsbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.

(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle soll 150 Meter Luftlinie nicht unterschreiten.

(5) Der angemessene Zeitraum im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 Erster GlüÄndStV soll sechs Jahre nicht überschreiten.“

19. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird durch die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ ersetzt.

21. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Rechtsverordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung und Ausgestaltung der Spielersperre und zur Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr glücksspielrechtliche Regelungen zu den Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle sowie zu Beschränkungen von Spielhallen zu treffen und Änderungen der Anzahl der Annahme-, Wettvermittlungs- und Verkaufsstellen vorzunehmen.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die die Angabe „(Abs. 1, 2 und 4) GlüStV“ durch die Angabe „(Abs. 1, 2 und 5) Erster GlüÄndStV“ ersetzt.

bb) Die Nummern 13 bis 16 werden gestrichen.

cc) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 13 Abs. 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das übergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 Erster GlüÄndStV eingehalten werden,“

dd) In den Nummern 1, 3, 5 bis 11 und 19 wird die Angabe „GlüStV“ jeweils durch die Angabe „Erster GlüÄndStV“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3433)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354)“ ersetzt.

Begründung zum Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über eine Gemeinsame Klassenlotterie und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) und des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) sowie der Anpassung des sächsischen Landesrechts an die Staatsverträge. Daneben wurde den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 und 2:

Die Bestimmungen bewirken die Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, die dadurch in sächsisches Landesrecht umgesetzt werden.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 18 (zu § 18a)

Absatz 1 stellt klar, dass die glücksspielrechtliche Erlaubnis im gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren enthalten ist. Vor deren Erteilung ist die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde einzuholen. Diese Lösung stellt ein effizientes Verwaltungsverfahren dar. Satz 3 regelt die Voraussetzungen für die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde. Diese erfolgt befristet.

Dem Spielhallenbetreiber ist es zumutbar, die Nachweise für eine Zustimmung nach spätestens fünfzehn Jahren wieder zu erbringen. Bis zum Ablauf dieser Frist sind Verlängerungen möglich. Durch die Bezugnahme auf § 24 Abs. 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV wird sichergestellt, dass die weitere Zustimmung dann nicht zulässig ist, wenn die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle insbesondere den Zielen von § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderlaufen. Wenn der Spielhallenbetreiber die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Spielhalle am Ende der Frist erfüllt, erhält er dazu die weitere Zustimmung. In der Regel liegen alle für eine Zustimmung zu erfüllenden Voraussetzungen in der Sphäre des Spielhallenbetreibers. Durch die Einhaltung der ihm auferlegten Pflichten, hat er es selbst in der

Hand, die Spielhalle langfristig zu betreiben. Die Frist ist auch in Abwägung der Interessen der Spielhallenbetreiber gerechtfertigt, weil Spielautomaten ein sehr hohes Suchtpotential bergen.

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass der Glücksspielaufsichtsbehörde bei Spielhallen die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen obliegt, die sich aus dem Glücksspielrecht ergeben.

Der Mindestabstand zwischen den Spielhallen ist durch die Länder festzulegen (§ 25 Abs. 1 Erster GlüÄndStV). Neue Spielhallen sollen einen Abstand von 150 Metern Luftlinie zur nächsten Spielhalle haben (Absatz 4). Damit soll die Verfügbarkeit des Automatenspiels als potentiellem Suchtauslöser begrenzt werden. Der Abstand von 150 Metern Luftlinie ist ausreichend, um eine Spielhalle außer Sichtweite einer anderen Spielhalle zu rücken. Da das Suchtpotential bei Spielhallen in verschiedenen Gemeinden nicht unterschiedlich zu behandeln ist, wird der Mindestabstand gesetzlich festgeschrieben.

Für bestehende Spielhallen sind die Ausnahmeregelungen in § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV vorgesehen, die durch die Regelung in Absatz 5 landesrechtlich ergänzt werden. Bestehende Spielhallen für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, deren Geltung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages endet, wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gewährt. Sollte es nach Ablauf dieser Frist zu unbilligen Härten kommen, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen von einzelnen Anforderungen des § 24 Abs. 2, § 25 Erster GlüÄndStV zulassen. Damit kann es in Fällen unbilliger Härte zu Übergangszeiträumen von zehn oder mehr Jahren kommen. Sollte beispielsweise der Betreiber einer Spielhalle nach Ablauf der Fünfjahresfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 Erster GlüÄndStV wenige Jahre von dem Ruhestand stehen, so kann die Glücksspielaufsichtsbehörde unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dies als unbillige Härte anerkennen. Diese Regelung ermöglicht auch, langfristige Mietverträge fortzuführen und eine Amortisierung der Spielgeräte zu erreichen.

Bei Spielhallen ist insbesondere auch der Jugendschutz zu gewährleisten. Eine starre Abstandsregelung zu Jugendeinrichtungen ist nicht erfolgt, da die Glücksspielaufsichtsbehörde vor Erteilung Ihrer Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle immer alle Belange im Einzelfall prüfen und abwägen muss.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 20 (zu § 19)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 21 (zu § 19a)

Es wurden Rechtsverordnungsermächtigungen vorgesehen, um bei Bedarf das Nähere zur Durchführung und Ausgestaltung der Spielsperre und zur Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem, Regelungen zu den Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle sowie zu Beschränkungen von Spielhallen und zur Anzahl der Annahme-, Wettvermittlungs- und Verkaufsstellen treffen zu können.

Zu Nummer 22 (zu § 20)

Folgeänderung und redaktionelle Anpassung.